

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Arensharde, des Zweckverbands
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweck-
verbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt,
Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby,
Silberstedt und Treia

06. April 2023

Jahrgang 15

Nr. 15/2023

Veröffentlichungen in dieser Ausgabe

Seite 128	Wahlbekanntmachung
Seite 131	3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bollingstedt
Seite 135	Einladung zur 24. öffentlichen Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Schuby
Seite 137	Einladung zur 44. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Treia
Seite 139	Bekanntmachung der Gemeinde Silberstedt über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaikfreiflächenanlage“
Seite 143	Bekanntmachung der Gemeinde Silberstedt über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage“ und des Vorhaben- und Erschließungsplanes
Seite 147	Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 24 „Wohnbauflächen Hünning“ der Gemeinde Silberstedt nach § 3 Abs. 2 BauGB

Wahlbekanntmachung

1. Am **14. Mai 2023** findet die Wahl der Gemeindevertretungen in den Gemeinden des Amtes Arensharde (Bollingstedt, Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby, Silberstedt und Treia) statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Mit der Gemeindewahl ist die Kreiswahl des Kreises Schleswig-Flensburg verbunden.

2. Die Einteilungen der Gemeinden in Wahlkreise und Wahlbezirke sowie die Wahlräume für die Wahlbezirke sind aus dem beigefügten Anhang ersichtlich.
3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die **Wahlbenachrichtigung** und ihren Personalausweis oder Pass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum ausgegeben werden. Für die **Gemeindewahl** wird ein **weißer**, für die **Kreiswahl** ein **roter** Stimmzettel verwendet.

Die Anzahl der Stimmen bei der Gemeindewahl beträgt in

Bollingstedt	7 Stimmen	Lürschau	6 Stimmen
Ellingstedt	5 Stimmen	Schuby	3 Stimmen
Hollingstedt	6 Stimmen	Silberstedt	7 Stimmen
Hüsby	6 Stimmen	Treia	7 Stimmen
Jübek	3 Stimmen		

Die Stimmen können beliebig auf die Kandidaten verteilt werden.

Bei der **Kreiswahl** hat jede Wählerin und jeder Wähler **eine** Stimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme jeweils in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder
b) durch **Briefwahl**
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Gemeindevahllleiter des Amtes Arensharde im

Amtsgebäude in 24887 Silberstedt, Hauptstraße 41

die amtlichen Stimmzettel für die Gemeindevwahl und die Kreiswahl, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindevahllleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindevahllleiters abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Abs. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes).

Silberstedt, 07.04.2023

Petra Bülow
Die Gemeindevahllleiterin

Anhang

zur Wahlbekanntmachung

für die Kommunalwahl am 14. Mai 2023

Gemeinde	Bereich	KWK	GWK	GWB	Wahllokal
Bollingstedt	Bollingstedt	22	I	1	Raum der Begegnung Dorfstr. 44-46
	Gammellund	22	I	2	Feuerwehrgerätehaus Gammellund - Schulweg 2
Ellingstedt	Ellingstedt	22	I	1	Feuerwehrgerätehaus Op de Wohm 12a
Hollingstedt	Hollingstedt	22	I	1	Feuerwehrgerätehaus Mühlenweg 7
Hüsby	Hüsby	23	I	1	Mehrzweckhalle Hüsby Am Sportplatz 11
Jübek	Jübek/Ost	23	I	1	Schule Jübek Große Str. 64
	Friedrichsau	23	I	2	Feuerwehrgerätehaus Schulweg 1b
	Jübek/Süd	23	II	3	Schule Jübek Große Str. 64
	Jübek/Nordwest	23	III	4	Schule Jübek Große Str. 64
Lürschau	Lürschau	23	I	1	Gemeindezentrum Schulweg 11
Silberstedt	Silberstedt/Nord	22	I	1	Erich Kästner-Schule Silberstedt Malerweg 17
	Silberstedt/Süd	22	I	2	Erich Kästner-Schule Silberstedt Malerweg 17
	Esperstoff/ Hünning	22	I	3	Schützenheim Esperstoff Esperstoff/Dorfstr. 36
Schuby	Schuby/Süd	23	I	1	Grundschule Bahnhofstr. 20
	Schuby/Nord	23	II	2	Grundschule Bahnhofstr. 20
	Schuby/Mitte	23	III	3	Grundschule Bahnhofstr. 20
Treia	Treia/Nord	22	I	1	Sporthalle Treia Treenestr. 51
	Treia/Süd	22	I	2	Jugendraum Treia Treenestr. 51
Amt				18 WB	

3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bollingstedt

Die durch die Gemeindevertretung Bollingstedt am 03. April 2023 beschlossene 3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bollingstedt wurde durch den Bürgermeister am 05. April 2023 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 06. April 2023

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage
Kruse

3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bollingstedt

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des § 90 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe, des § 31 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) in den jeweils geltenden Fassungen und des § 12 der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bollingstedt wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 03. April 2023 folgende 3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bollingstedt erlassen:

I.

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Kindergartens sowohl für die Regelöffnungszeit als auch für die Früh- und Spätbetreuung (Zusatzgebühr) ergibt sich aus den Höchstsätzen des § 31 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen und wird durch jährliche Kalkulationen überprüft.

1. Die monatliche Gebühr für **ein Kind im Alter ab drei Jahren** beträgt bei Inanspruchnahme der Regelöffnungszeit (7:30 Uhr bis 12:30 Uhr) **141,50 Euro**.

Für die zusätzliche Betreuung in der Zeit **von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr sowie von 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr** kann je angefangene halbe Stunde eine Zusatzbetreuung für **14,15 Euro** hinzugebucht werden. Die jeweilige Buchung der Zusatzbetreuung erfolgt verbindlich im Voraus für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Für die zusätzliche Betreuung in der Zeit **von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr** kann je angefangene Stunde eine Zusatzbetreuung für **28,30 Euro** hinzugebucht werden. Die jeweilige Buchung der Zusatzbetreuung erfolgt verbindlich im Voraus für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Eine Hinzubuchung weiterer Betreuungszeiten ist jederzeit nach Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich. Die jeweilige Buchung der Zusatzbetreuung erfolgt verbindlich im Voraus für einen Zeitraum von sechs Monaten. Es müssen für jede Randzeitengruppe mindestens 5 angemeldet werden.

2. Die monatliche Gebühr **für ein Kind im Alter von null bis drei Jahren** beträgt bei Inanspruchnahme der Regelöffnungszeit (7:30 Uhr bis 12:30 Uhr) **145,00 Euro**.

Für die zusätzliche Betreuung in der Zeit **von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr sowie von 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr** kann je angefangene halbe Stunde eine Zusatzbetreuung für **14,50 Euro** hinzugebucht werden. Die jeweilige Buchung der Zusatzbetreuung erfolgt verbindlich im Voraus für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Für die zusätzliche Betreuung in der Zeit von **13:00 Uhr bis 15:00 Uhr** kann je angefangene Stunde eine Zusatzbetreuung für **29,00 Euro** hinzugebucht werden. Die jeweilige Buchung der Zusatzbetreuung erfolgt verbindlich im Voraus für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Eine Hinzubuchung weiterer Betreuungszeiten ist jederzeit nach Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich. Die jeweilige Buchung der Zusatzbetreuung erfolgt verbindlich im Voraus für einen Zeitraum von sechs Monaten. Es müssen für jede Randzeitengruppe mindestens 5 angemeldet werden.

3. Für ein Kind in der zweiwöchigen Eingewöhnungsphase gem. § 3 Absatz 2 der Kindertageseinrichtung beträgt die **Gebühr 50%** der Gebühr für die Inanspruchnahme der Regelöffnungszeit für Kinder von null bis drei Jahren.

(2) Für das Mittagessen wird pro Mahlzeit eine Gebühr in Höhe von **4,80 Euro** erhoben.

(3)

1. Gebührenschuldner, die selbst oder deren Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vieren Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind auf Antrag vollständig von der Zahlung der Gebühren nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 befreit.
2. Gebührenschuldner mit geringem Einkommen sind von der Zahlung der Gebühren nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 befreit bzw. erhalten eine Ermäßigung auf diese Gebühren. Hierzu erfolgt die Feststellung der zumutbaren Belastung der Gebührenschuldner entsprechend der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII.
Wenn das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt, erfolgt eine Befreiung von den Gebühren nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 in voller Höhe. Wenn das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, erfolgt eine Ermäßigung des Elternbeitrags in der Höhe, dass den Gebührenschuldnern nach Abzug der geschuldeten Gebühr mindestens 50% des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt.
3. Der Ermäßigungsantrag hat gemäß Formvordruck zu erfolgen. Dieser ist von dem Gebührenpflichtigen über das Sozialzentrum Eggebek vorzulegen, das die Anspruchsvoraussetzungen überprüft. Das Sozialzentrum Eggebek stellt eine Bescheinigung über die Höhe der Ermäßigung aus. Aufgrund dieser Bescheinigung wird eine entsprechende Gebührenermäßigung gewährt.

4. Im Rahmen der Geschwisterermäßigung wird für das zweite gebührenpflichtige Kind auf Antrag die Gebühr nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 zur Hälfte und für jedes weitere gebührenpflichtige Kind vollständig herabgesetzt. Die Geschwisterermäßigung wird vorrangig gewährt, im Anschluss kann noch eine einkommensabhängige Prüfung nach Absatz 3 Ziffer 1 und 2 erfolgen.
- (4) Die monatliche Gebühr für Kinder im Alter von null bis drei Jahren verringert sich auf die monatliche für Kinder über drei Jahren mit Vollendung des dritten Lebensjahres am ersten Tag eines Monats noch im gleichen Monat, andernfalls im darauffolgenden Monat.
- (5) Bei Schließung des Kindergartens oder notwendiger Notbetreuung aufgrund krankheitsbedingter Personalausfälle in dessen Folge ein Kind mehr als sechs Tage in einem Kindergartenhalbjahr (01.08. bis 31.01. und 01.02. bis 31.07.) nicht betreut werden kann, besteht ein Anspruch auf Erstattung des anteiligen Elternbeitrages. Der Anspruch besteht dann ab dem ersten Tag der nicht erfolgten Betreuung aufgrund der in Satz 1 genannten Schließungen. Die Erstattung erfolgt halbjährlich auf Basis der Aufzeichnungen der Leitung der Kindertageseinrichtung.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein rückwirkend zum 1. April 2023 in Kraft. Ein Schlechterstellungsverbot gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 KAG SH wird beachtet.

Bollingstedt, den 05. April 2023

L.S.

Gemeinde Bollingstedt
Marc Prätorius
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Schuby



Schuby, den 04.04.2023

Einladung

Zur 24. öffentlichen Sitzung des

Bau- und Wegeausschusses

am Donnerstag, dem 17. April 2023, um 19:30 Uhr,

in das Sportlerheim Schuby,

werden Sie hiermit eingeladen.

Der Ausschuss trifft sich um 19:00 Uhr an der Sporthalle Schuby zwecks Begehung der Umkleidebereiche.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Dollase
Vorsitzender

Petra Schulze
Bürgermeisterin

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 27.10.2022
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Eingaben und Anfragen
5. Einwohnerfragestunde
6. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 27.10.2022
7. Bericht des Ausschussvorsitzenden
8. Wohnbebauungsgebiet Dellenstraße; hier: Mögliche Umsetzung kalte Nahwärme
9. Sporthalle Schuby; hier: Umkleidebereiche, weiteres Vorgehen

10. Sportlerheim Schuby; hier: Energieeinsparungspotentiale, weiteres Vorgehen
11. Feuerwehr: weiteres Vorgehen
12. Photovoltaikfreiflächen; hier: Vergabekriterien
13. Schwarzdeckenunterhaltungsverband
 - a) Weideweg und Pukholm
 - b) Schwarzdeckenerneuerung
 - c) Flickstellen
14. Anfragen und Mitteilungen
15. Beschlussfassung über Einwendungen zu der Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 27.10.2022
16. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Zu Punkt 15 und 16 wird Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden.

BEKANNTMACHUNG

GEMEINDE TREIA
- Der Bürgermeister -



Treia, den 06.04.2023

Einladung

Zur 44. öffentlichen Sitzung der

Gemeindevertretung

am Donnerstag, dem 20. April 2023, um 19:30 Uhr,

in Treia, Osterkrug,

werden Sie hiermit eingeladen.

Raoul Pählich
Bürgermeister

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 14.02.2023
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Verwaltungsbericht des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. Berichte aus den Ausschüssen
8. Aufstellungsbeschluss der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Treia
9. Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Feuerwehrgerätehaus“ der Gemeinde Treia

10. Aufstellung eines energetischen Quartierskonzeptes in der Gemeinde Treia
11. Wahl von Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 – 2028
12. Aktualisierter Feuerwehrbedarfsplan
13. Kenntnisnahme des Haushaltsplanes für die Friedhöfe Silberstedt und Treia für das Haushaltsjahr 2023
14. Anfragen und Mitteilungen
15. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen den nicht öffentlichen Teil der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 14.02.2023
16. Personal- und Grundstücksangelegenheiten

Zu den Tagesordnungspunkten 15 und 16 wird Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden.

**BEKANNTMACHUNG
DER GEMEINDE SILBERSTEDT**

**über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des
Entwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplans
„Photovoltaikfreiflächenanlage“**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Silberstedt in der Sitzung am 23.03.2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 7. Flächennutzungsplanänderung für das Gebiet östlich des Bollingstedter Weges und westlich der Straße Süderfeld im Ortsteil Esperstoffeld der Gemeinde Silberstedt (Plangebiet siehe Anlage zur Bekanntmachung) und die Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 17.04.2023 bis 19.05.2023

in der Amtsverwaltung Arensharde in Silberstedt, Hauptstr. 41, Zimmer 112,
während folgender Zeiten:

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- [1]. Umweltbericht zur Planung (Pro Regione, 2023). Er ist Teil der Begründung.
- [2]. Landschaftsplan der Gemeinde Silberstedt.
- [3]. Standortkonzept PV-Freiflächenplanung der Gemeinde Silberstedt (2023).
- [4]. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem.§ 4 Abs.1 BauGB.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf das Landschaftsbild, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in [1], [2], [3] und [4] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung -Landesplanungsbehörde-; Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume -Technischer Umweltschutz-; AG-29; Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus)

- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Besiedlung, Vorbelastungen durch Immissionen, Veränderungen der Immissionen bei Umsetzung der Planung (v.a. Blendwirkung), Vermeidungsmaßnahmen, Erholungsfunktionen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- finden sich in [1], [2], [3] und [4] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung -Landesplanungsbehörde-)
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: landschaftliche Ausstattung des Plangebietes, Vorbelastungen durch bauliche Strukturen und Nutzungen, Auswirkungen bei Umsetzung der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- finden sich in [1], [2], [3] und [4] (Stellungnahmen von: Kreis Nordfriesland -Untere Naturschutzbehörde-; Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume -Untere Forstbehörde-; AG-29)
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Biotoptypen, Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten, Auswirkungen durch Bauarbeiten, Vermeidungsmaßnahmen, artenschutzrechtliche Bewertung, möglichem Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen, Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser

- finden sich in [1], [2], [3] und [4] (Stellungnahmen von: Kreis Nordfriesland -Untere Wasserbehörde-)
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bodennutzung, Oberflächen- und Grundwasser, Auswirkungen durch Versiegelung, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, möglichem Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

- finden sich in [1] und [2]
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Klimafaktoren, Niederschlagsmengen, Auswirkungen bei Umsetzung der Planung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- finden sich in [1], [2], [3] und [4] (Stellungnahme von: Archäologisches Landesamt SH)
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: archäologischem Interessengebiet, hochbaulichen und archäologischen Denkmälern.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet eingestellt und unter der Adresse www.amt-arenscharde.de zugänglich.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

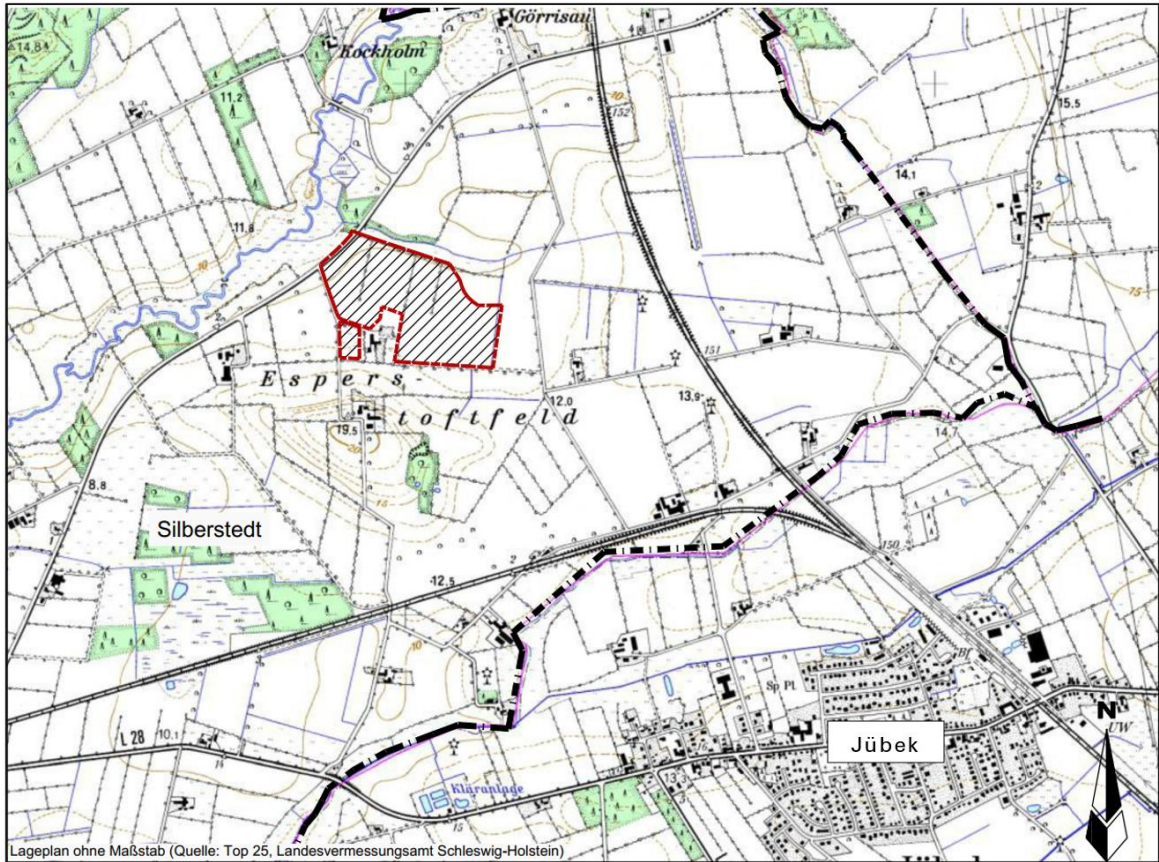
Eine Vereinigung im Sinne von § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Silberstedt, den 06.04.2022

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Klein

Anlage zur Bekanntmachung:**Übersichtsplan mit Lage des Geltungsbereiches der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Silberstedt**

**BEKANNTMACHUNG
DER GEMEINDE SILBERSTEDT**

**über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des
Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23
„Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage“
und des Vorhaben- und Erschließungsplanes**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Silberstedt in der Sitzung am 23.03.2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhaben-bezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 und des zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplanes für das Gebiet östlich des Bollingstedter Weges und westlich der Straße Süderfeld im Ortsteil Esperstoffeld der Gemeinde Silberstedt (Plangebiet siehe Anlage zur Bekanntmachung) und die Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 17.04.2023 bis 19.05.2023

in der Amtsverwaltung Arensharde in Silberstedt, Hauptstr. 41, Zimmer 112,
während folgender Zeiten:

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- [1]. Umweltbericht zur Planung (Pro Regione, 2023). Er ist Teil der Begründung.
- [2]. Landschaftsplan der Gemeinde Silberstedt.
- [3]. Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung -FFH-Vorprüfung- (Pro Regione, 2021).
- [4]. Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung (DGS, 2022).
- [5]. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf das Landschaftsbild, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in [1], [2], [4] und [5] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung -Landesplanungsbehörde-; Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume -Technischer Umweltschutz-; AG-29; Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus)
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Besiedlung, Vorbelastungen durch Immissionen, Veränderungen der Immissionen bei Umsetzung der Planung (v.a. Blendwirkung), Vermeidungsmaßnahmen, Erholungsfunktionen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- finden sich in [1], [2] und [5] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung -Landesplanungsbehörde)
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: landschaftliche Ausstattung des Plangebietes, Vorbelastungen durch bauliche Strukturen und Nutzungen, Auswirkungen bei Umsetzung der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- finden sich in [1], [2], [3] und [5] (Stellungnahmen von: Kreis Nordfriesland -Untere Naturschutzbehörde-; Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume -Untere Forstbehörde-; AG-29)
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Biotoptypen, Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten, Auswirkungen durch Bauarbeiten, Vermeidungsmaßnahmen, artenschutzrechtliche Bewertung, möglichem Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen, Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser

- finden sich in [1], [2] und [5] (Stellungnahmen von: Kreis Nordfriesland -Untere Wasserbehörde-)
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bodennutzung, Oberflächen- und Grundwasser, Auswirkungen durch Versiegelung, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, möglichem Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

- finden sich in [1] und [2]
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Klimafaktoren, Niederschlagsmengen, Auswirkungen bei Umsetzung der Planung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- finden sich in [1], [2], [5] (Stellungnahme von: Archäologisches Landesamt SH)
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: archäologischem Interessengebiet, hochbaulichen und archäologischen Denkmälern.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet eingestellt und unter der Adresse www.amt-arenscharde.de zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den B-Plan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist.

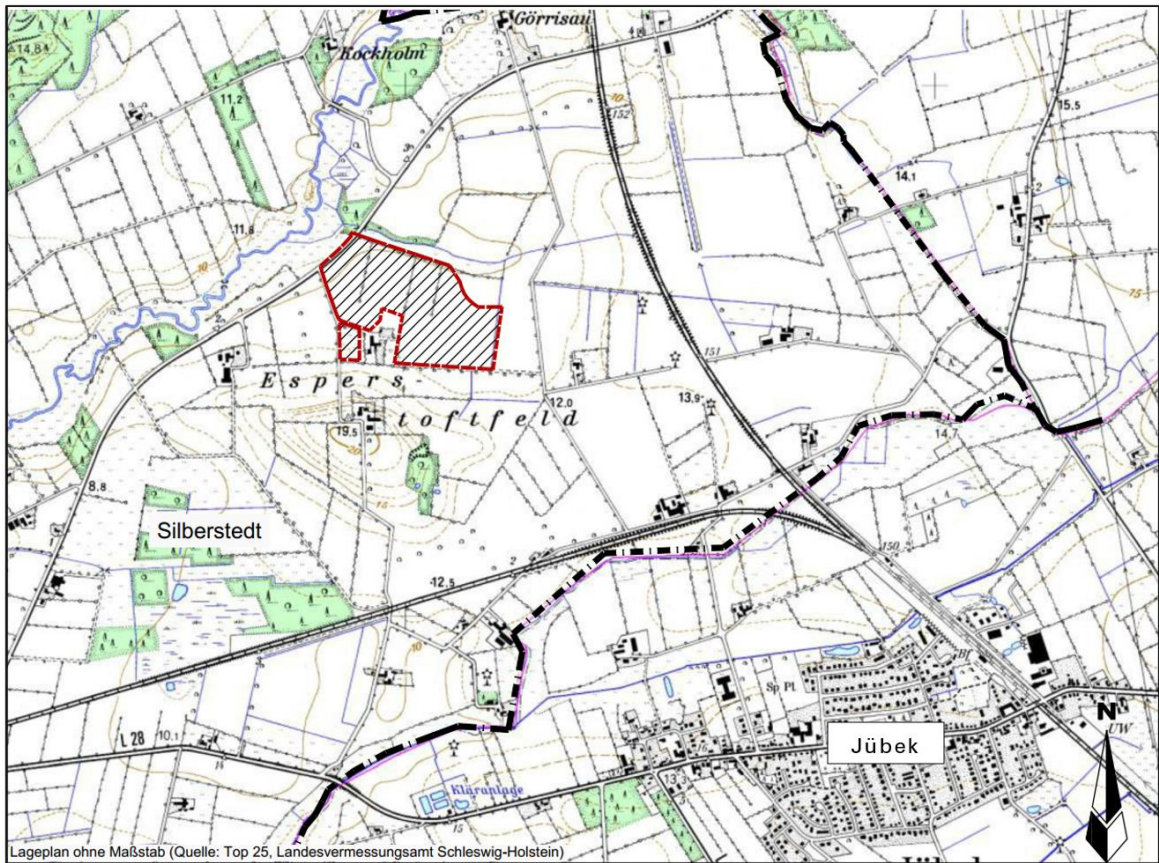
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Silberstedt, den 06.04.2022

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Klein

Anlage zur Bekanntmachung:**Übersichtsplan mit Lage des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Silberstedt und des Vorhaben- und Erschließungsplanes**

Bekanntmachung der Gemeinde Silberstedt

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 24 „Wohnbauflächen Hünning“ der Gemeinde Silberstedt nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 23.03.2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 „Wohnbauflächen Hünning“ der Gemeinde Silberstedt, für das angrenzende Gebiet im Süden an die Ortslage Hünning und im Norden an das Wochenendhausgebiet Hünning, umfassend das Flurstück 95 sowie Teile der Flurstücke 12/1, 24/6, 35 und 40 der Flur 1 in der Gemarkung Esperstoft und die Begründung liegen

vom 17.04.2023 bis 19.05.2023

in der Amtsverwaltung Arensharde in Silberstedt, Hauptstr. 41, Zimmer 112, während folgender Zeiten:

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

öffentlich aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-arensharde.de/seite/423067/bauleitplanung.html> zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der o. g. Bauleitplanungen nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Silberstedt, den 06.04.2023

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Klein

Übersichtsplan

